

Reglement der Schulgemeinde Gonten vom 08. April 2022

Die Schulgemeindeversammlung der Schulgemeinde Gonten gestützt auf Art. 65 Abs. 1 lit. e des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG), beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Organisation der Schulgemeinde Gonten sowie die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2 Grenzen der Schulgemeinde

Die Grenzen der Schulgemeinde sind im Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden festgehalten.

Art. 3 Stimmberechtigte

¹ Die Stimmfähigkeit für Wahlen und Abstimmungen besitzen die in der Schulgemeinde wohnhaften Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen ab dem vollendeten 18. Altersjahr.

² Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

Art. 4 Organe der Schulgemeinde

Die Organe der Schulgemeinde sind:

- a) die Schulgemeindeversammlung;
- b) der Schulrat;
- c) die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen.

Art. 5 Schulgemeindeversammlung

¹ Die Schulgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Schulgemeinde. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt, ausserordentlich auf Einberufung des Schulrates.



² Die Geschäftsordnung ist in der Regel spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung öffentlich bekannt zu geben, mit der Einladung an die Stimmberechtigten, der Gemeinde beizuwohnen.

³ Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das offene Handmehr.

⁴ Über die Verhandlungen der Schulgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 6 Zuständigkeit der Schulgemeindeversammlung

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für Neubauten und grössere Umbauten oder Anschaffungen, sofern die Gesamtkosten 10% der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen;
- c) die Festlegung der Steueransätze;
- d) die Wahl des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und von vier weiteren Schulratsmitgliedern;
- e) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen;
- f) die Beschlussfassung über Anträge des Schulrates;
- g) die Beschlussfassung über Anträge der Stimmberechtigten;
- h) den Erlass des Schulgemeindereglements.

Art. 7 Schulrat

¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern.

² Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, an der ersten Sitzung nach der Schulgemeinde selber.

³ Der Aktuar oder die Aktuarin übernimmt zugleich das Amt des Vizepräsidiums.

⁴ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 8 Organisatorisches

¹ Die Einberufung von Sitzungen des Schulrates erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Schulrates. Die Einladung erfolgt in der Regel spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zusammen mit der Traktandenliste und den entsprechenden Akten.



² Im Schulrat bestehen folgende Ressorts:

- a) Präsidium;
- b) Finanzen;
- c) Aktuariat;
- d) Bau und Infrastruktur;
- e) schulische Belange.

Art. 9 Aufgaben des Schulrates

¹ Der Schulrat vollzieht die durch Schulgesetz, Schulverordnung und Gemeindebeschlüsse übertragenen Aufgaben. Er kann Aufgaben an Kommissionen delegieren.

² Er stellt die baulichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den Schulbetrieb sicher.

³ Dem Schulrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl einer Schulleitung;
- b) die Wahl der Lehrpersonen;
- c) die Wahl von Mitarbeitenden für die Hauswartung und Schulverwaltung;
- d) der Erlass von Weisungen für den Schulbetrieb;
- e) der Schülertransport, Betreuungsangebote und Verpflegung;
- f) das Führen der Rechnung und das Erstellen des Budgets;
- g) das Absenz- und das Urlaubswesen;
- h) der Erlass eines Benutzerreglements für die Nutzung von Schul- und Sportanlagen ausserhalb und während der Schulzeiten;
- i) die Führung und Überwachung von Renovations- und Reparaturarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- j) die Entscheidung über Anschaffung von Mobiliar, Maschinen und Geräten;
- k) die Vermietung und das Kontrollwesen von Räumlichkeiten und Anlagen an Dritte;
- l) das Disziplinarverfahren;
- m) Genehmigung des Protokolls der Schulgemeindeversammlung;
- n) Wahl des oder der Delegierten in die Musikschulkommission;
- o) Besuch der Schulklassen;
- p) Beschluss der Kostenbeiträge der Inhaber und Inhaberinnen der elterlichen Sorge;
- q) Führung des Schularchivs.

⁴ In Fällen, die keinen Aufschub gestatten und in denen die Gesamtbehörde nicht rechtzeitig einberufen werden kann, verfügt der oder die Vorsitzende an deren Stelle. Er oder sie hat



innert nützlicher Frist, spätestens in der nächsten Sitzung, die Gesamtbehörde darüber zu informieren.

Art. 10 Rechnungsrevision

¹ Die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen besorgen die gesetzesmässige Prüfung der Jahresrechnung.

² Sie sind verpflichtet, die Revision spätestens acht Wochen vor der ordentlichen Schulgemeindeversammlung abzuschliessen und vor Weiterleitung der Anträge dem Schulrat Bericht zu erstatten.

Art. 11 Schulleitung

¹ Der Schulrat kann Aufgaben zur Leitung der Schule im Rahmen des kantonal zulässigen Spielraums einem Schulleiter oder einer Schulleiterin übertragen.

² Aufgaben der Schulleitung sind insbesondere die Organisation des Schulbetriebs, die pädagogische Führung der Schule sowie die personelle Führung der Lehrpersonen.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Schulgemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Standeskommission in Kraft.

Von der Schulgemeinde angenommen am: 08. April 2022

Schulratspräsident

Aktuar

Von der Standeskommission genehmigt am:

31.07.2023

Der reg. Landammann

Der Ratschreiber